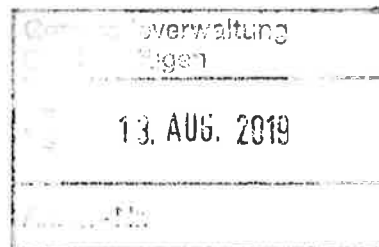


**Amt für Gemeinden
und Raumordnung**

**Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire**

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne



Nydeggasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 73 28
Telefax 031 634 51 58

Gemeindeverwaltung Krattigen
Dorfplatz 2
3704 Krattigen

www.be.ch/agr

Sachbearbeiter/-in: Volker Wenning-Künne
Susanna Geissbühler
G.-Nr.: 2019.JGK.2143
Mail: volker.wenning-kuenne@jgk.be.ch

12. August 2019



Krattigen **Teilrevision Ortsplanung, Umsetzung der BMBV und Festlegung der Gewässer- räume** **Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. März 2019 ist bei uns die Teilrevision der Ortsplanung Krattigen zur Umsetzung der BMBV und Festlegung der Gewässerräume mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Erläuterungsbericht
- Baureglement
- Zonenplan Gewässerraum, 1:5'000
- Mitwirkungsbericht

Als Unterlagen mit orientierendem Charakter haben wir zudem die Strategie Siedlungsentwicklung erhalten.

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) I, Stellungnahme vom 30. April 2019
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF) und Fischereiiinspektorat (FI), Fachbericht vom 3. Juni 2019

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte (**GV**) können wir der Teilrevision der Ortsplanung Krattigen zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

Mit den Genehmigungsvorbehalten werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

2. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Teilrevision werden die Messweisen gemäss der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) und die Gewässerräume aufgrund der neuen Gewässerschutzgesetzgebung umgesetzt.

Die rechtsgültige baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Krattigen wurde am 7. August 2008 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Zwischenzeitlich erfolgte die Erarbeitung der Gefahrenkarte und deren Umsetzung im Zonenplan Naturgefahren, welcher am 27. August 2010 vom AGR genehmigt wurde.

Nach Art. 58 BauG sorgt die Gemeinde dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen frühzeitig in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Mitwirkung zur vorliegenden Teilrevision fand vom 10. Januar bis am 11. Februar 2019 statt. Zudem bot die Gemeinde am 24. und am 28. Januar 2019 eine öffentliche Sprechstunde bezüglich der Mitwirkung an. Der Gemeinderat hat zu den 13 eingegangenen Eingaben Stellung genommen.

3. Umsetzung der BMBV im Gemeindebaureglement

Ziel der BMBV ist, die Baubegriffe und Messweisen in den Kantonen und Gemeinden zu vereinheitlichen. Die Gemeinden sind aufgefordert, die BMBV in ihrem Gemeindebaureglement (GBR) umzusetzen.

Die Gemeinde Krattigen beschränkt sich weitestgehend im Sinne der Planbeständigkeit auf die für die Umsetzung der BMBV notwendigen Änderungen.

Änderungen	Es sind alle Änderungen rot darzustellen (z.B. geänderte Nummerierung der Artikel oder gestrichene Texte).
BMBV-Masse	Es wird dringend empfohlen, die Liste in der BSIG vom März 2018 Nr. 7/721.3/1.1, S. 27 ff. zu konsultieren und zu prüfen, ob für alle benötigten Masse eine Definition vorliegt.
Art. 9 Abs. 4 Bst. b	Die «vertikale Sichthöhe» ist zu ersetzen durch die «Höhe ab massgebendem Terrain bis Oberkante Stützmauer». (GV)
Art. 10	Dieser Artikel nimmt Bezug auf die nicht BMBV-konforme «Gesamtbreite». «Gesamtbreite» ist zu ersetzen mit «Gebäudelänge». (GV)
Art. 12 Abs. 1	Gemäss Art. 81 Abs. 1 SG muss der Satz präzisiert werden, da nicht der Strassen-eigentümer eine Ausnahmegewilligung erteilt, sondern das zuständige Gemeindegewesen. (GV) Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei handelt um eine Änderung handelt, welche nicht auf die BMBV zurückzuführen ist.

-
- Art. 15 Abs. 1 «Mehrbreiten- und Mehrtiefenzuschläge» ist zu ersetzen mit «Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschläge». (GV)
-
- Art. 15 Abs. 4 Die gestrichene Definition der Grenzabstände ist korrekt. Der kleine Grenzabstand wird rechtwinklig zur Parzellengrenze gemessen, der grosse Grenzabstand rechtwinklig zur Fassadenlinie. (GV)
- Die nicht BMBV-konformen Begriffe sind wie folgt zu ersetzen (GV):
Umfassungswand: projizierte Fassadenlinie
äussere Brüstung: Vorderkante Fassadenflucht
Vorbaute: vorspringende Gebäudeteile
Fassadenfläche: Fassadenabschnitt pro Geschoss
-
- Art. 15 Abs. 5 Der Absatz ist wie folgt zu formulieren (GV):
«Für alle Gebäude, ausser in der DK2 Zone und Gewerbezone, die über 15,00 m lang und über 12,00 m breit sind, erhöhen sich die Grenzabstände auf der betreffenden Gebäudelänge um 1/10 der Mehrlänge, auf der betreffenden Gebäudebreite um 1/2 der Mehrbreite. ...»
-
- Art. 16 Abs. 1 Es handelt sich hierbei um sogenannte «kleine Gebäude», welche wie die «Gebäude» nach Art. 2 BMBV Hauptnutzflächen beinhalten und somit bewohnt und beheizt sein können. «Kleine Gebäude» können nicht unter dem Titel «An- und Kleinbauten» geregelt werden, da diese nach Art. 3 und 4 BMBV immer unbewohnt sind und dementsprechend nur Nebennutzflächen beinhalten. Die Bestimmungen für die «kleinen Gebäude» sind zwar korrekt, die Regelung muss jedoch in einem separaten Artikel erfolgen. (GV)
- Die nicht BMBV-konforme «anrechenbare Grundfläche» ist zu ersetzen mit «anrechenbare Gebäudefläche». (GV)
-
- Art. 16 Abs. 2 Die nicht BMBV-konforme «anrechenbare Grundfläche» ist auch hier zu ersetzen mit «anrechenbare Gebäudefläche». (GV)
-
- Art. 16 Abs. 3 Der nicht BMBV-konforme Begriff «Nebengebäude» ist zu ersetzen mit «An- und Kleinbaute». (GV)
- Der Absatz ist zudem zu ergänzen mit: «... vorbehältlich der Einhaltung der maximalen Gebäudelänge». (GV)
-
- Art. 17 Abs. 1 Gemäss Art. 10 BMBV handelt es sich hier um «vorspringende offene Gebäudeteile». Die Definition der vorspringenden Gebäudeteile hat gemäss BMBV zu erfolgen. Gemäss Praxis des AGR müssen die vorspringenden Gebäudeteile auf max. 50 % des zugehörigen Fassadenabschnitts beschränkt werden. Der Begriff «Umfassungsmauer» ist ebenfalls nicht BMBV-konform. (GV)
- Zudem weisen wir darauf hin, dass mit der vorliegenden Regelung die Erstellung von geschlossenen vorspringenden Gebäudeteilen ausgeschlossen ist, da explizit nur offene vorspringende Gebäudeteile geregelt werden. Falls auch die geschlossenen geregelt werden sollen
-
- Art. 17 Abs. 2 In diesem Artikel will die Gemeinde wohl die «Untergeschosse» nach Art. 19 BMBV regeln. Die richtige Definition ist:
«Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens 1.2 m über die Fassadenlinie hinausragt.»
-

Hierzu ist aber nach EGzZGB ein Grenzabstand von 3 m notwendig, weil das massgebende Terrain um mehr als 1.2 m überragt werden kann und eine Fassaden-seite vollständig freigelegt werden soll.

Es könnte sich auch um «Unterniveaubauten» nach Art. 6 BMBV handeln. Die Definition in Art. 17 Abs. 2 GBR ist widersprüchlich (weniger als 1.2 m über das massgebende Terrain hinausragen, aber eine Fassade freilegen funktioniert nicht, weil immer das tieferliegende Terrain als massgebendes Terrain gilt). Vorliegend ist das geregelte Mass als absolute Höhenbeschränkung zu verstehen (an keiner Stelle mehr als 1.2 m). Die richtige Definition ist (wie die im GBR rot geschrieben):

«Unterniveaubauten ragen im Mittel aller Fassaden nicht mehr als 1.5 m über das massgebende Terrain hinaus».

Der Grenzabstand nach EGzZGB beträgt 3 m.

Es könnte aber auch die «unterirdische Baute» nach Art. 5 BMBV gemeint sein: «Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen.»

Ein Grenzabstand von 1 m ist möglich.

Fazit: Die gewählte Formulierung in Art. 17 Abs. 2 GBR ist nicht klar und nicht BMBV konform. Sie muss angepasst werden. (GV)

Empfehlung: Das Mittelmass der Untergeschosse und Unterniveaubauten soll gleich gross sein (1.2 m).

-
- Art. 18 «Bauteile» ist nicht BMBV-konform und daher zu ersetzen mit «Gebäudeteile». (GV)
-
- Art. 19 Abs. 1 Der Absatz muss ergänzt werden: «Die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude ...» (GV)
-
- Art. 19 Abs. 2 «Gebäude mit kleiner anrechenbarer Gebäudefläche» ist zu ersetzen mit «kleine Gebäude». (GV)
- Anzupassen ist zudem der Verweis auf den neuen Artikel im GBR (vgl. hierzu Art. 16 Abs. 1).
-
- Art. 21 Abs. 1 Gemäss der BSIG Nr. 7/721.3/1.1 vom März 2018, S. 7 und der konsolidierten Praxis dürfen Abgrabungen nur bis zu 5 m nicht an das massgebende Terrain angerechnet werden. Weiter müssen die Abgrabungen auf eine Fassadenseite beschränkt werden. Ansonsten tritt das Untergeschoss zu stark in Geltung. (GV)
- Giebelfelder können nach BMBV nicht höhenprivilegiert werden. Diese sind grundsätzlich innerhalb der maximal zulässigen Fassadenhöhe zu realisieren. (GV)
-
- Art. 21 Abs. 2 Für die Festlegung des Hangzuschlages reicht es, wenn geregelt wird, dass mit Ausnahme der bergseitigen Fassade ein Hangzuschlag zulässig ist.
- Abs. 2 ist wie folgt anzupassen (GV): «... Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der bergseitigen Fassade eine Mehrhöhe von 1 m gestattet. ...»
- Für die Definition der Hangneigung ist unbedingt das gewachsene Terrain zu definieren, da das massgebende Terrain auch Abgrabungen beinhaltet.
- Abs. 2 ist wie folgt anzupassen (GV): «... Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Terrains, ...»
-

-
- Art. 21 Abs. 5 Die Messweise ist nicht BMBV konform. Als oberer Messpunkt gilt der «höchste Punkt der Dachkonstruktion». Der untere Messpunkt liegt immer auf dem «massgebenden Terrain». Das fertige Terrain ist nicht BMBV konform. Die Erwähnung der Abgrabung ist eine Wiederholung.
- Abs. 5 ist wie folgt zu formulieren (GV): «Die giebelseitige Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Dachkonstruktion und dem lotrecht darunter liegenden Punkt auf dem massgebenden Terrain.»
-
- Abs. 21 Wir weisen darauf hin, dass im vorliegenden GBR keine Höhen für technisch bedingte Dachaufbauten geregelt sind. Das bedeutet, dass die Fassadenhöhen abschliessend sind und nicht überschritten werden dürfen.
-
- Art. 22 Abs. 1 Oberkante des Dach-Sparrens ist kein BMBV-konformer Begriff. Er ist zu ersetzen mit «höchster Punkt der Dachkonstruktion». (GV)
- «Grundriss» ist zu ersetzen mit «Situation». (GV)
-
- Art. 22 Abs. 2 Die vorliegende Regelung ist nicht BMBV-konform. Sie ist wie folgt zu formulieren (GV): «Als Staffelung in der Situation gilt eine Gebäudeversetzung von mindestens 2 m.»
- Fassadenrücksprünge sind über die Definition «Rückspringende Gebäudeteile» nach Art. 11 BMBV gesondert zu regeln, da sie ansonsten bei der Fassadenflucht nach Art. 7 BMBV berücksichtigt werden müssen. (GV)
-
- Art. 23 Abs. 2 Die Definition des Untergeschosses nach Art. 19 BMBV ist nicht vollständig übernommen worden.
- Die Bestimmung über die Abgrabungen dient der Bestimmung der Höhe und ist dementsprechend nicht anwendbar für die Definition der Geschosse. Die Abgrabungen werden in Art. 21 geregelt.
- Der Absatz ist somit in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig und muss bereinigt werden. (GV)
-
- Art. 23 Abs. 4 Wir weisen darauf hin, dass die Unterschreitung der Masse nach Art. 67 BauV eine Ausnahmegenehmigung bedingt.
-
- Art. 24 Abs. 2 «Hauptgebäude» ist mit «Gebäude» zu ersetzen und «Gebäude mit kleiner anrechenbarer Gebäudefläche» mit «kleine Gebäude». (GV)
-
- Art. 24 Abs. 3 «Hauptgebäude» ist mit «Gebäude» zu ersetzen. (GV)
-
- Art. 24 Abs. 4 Die Formulierung «des dazugehörigen Fassadenabschnittes» kann in der Praxis zu Unklarheiten führen (bspw. falls der Dachausbau keine Kniestockhöhe aufweist). Es muss deshalb «des darunterliegenden Fassadenabschnitt» lauten. (GV)
-
- Art. 30 Abs. 3 «Grundriss» ist durch «Hauptnutzfläche» zu ersetzen. (GV)
-
- Art. 35 In den beiden ZPP wird eine minimale und eine maximale GFZo festgelegt. Die GFZo ist jedoch nicht abschliessend im kantonalen Recht geregelt. Es muss daher von der Gemeinde festgelegt werden, was zur Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) und was zur Geschossflächenziffer unterirdisch (GFZu) gezählt wird (GV). Es wird dabei empfohlen, die gleiche Definition zu treffen für die Einzonung von Kulturland nach Art. 11c Abs. 3 BauV.
-

Im EB wird auf S. 10 dargelegt, dass die Umrechnung von der AZ zur GFZo der Praxis des AGR folgend mit dem Faktor 1.1 erfolgen soll. Dies bedeutet, dass in den beiden ZPP eine max. GFZo von 0.55 und nicht von 0.6 zulässig ist. **(GV)**

Die Festlegung der min. GFZo ist nicht mit der Umsetzung der BMBV zu begründen. Hierbei handelt es sich um eine materielle Änderung, welche begründet werden muss. **(GV)**

Wir weisen darauf hin, dass zu beiden ZPP bereits Überbauungsordnungen (UeO) erlassen wurden. Wir empfehlen dringend, zu überprüfen, ob die in den UeO festgelegten Nutzungsmasse mit der vorgesehenen min. GFZo vereinbar sind.

Art. 39 «Mehrbreiten- und Mehrtiefenzuschlag» ist zu ersetzen mit «Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschlag». **(GV)**

Art. 58 Es muss ein neuer Artikel oder Absatz aufgenommen werden, welcher das Inkrafttreten der Änderungen des Baureglements und des Erlasses des Zonenplans Gewässerraum regelt. **(GV)**

Wir empfehlen eine Formulierung analog Art. 602 Musterbaureglement (MBR) zu wählen: «Die Änderungen des Baureglements und der Zonenplan Gewässerraum treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.»

Genehmigungs- Es wird empfohlen, auch die Einspracheverhandlungen in die Genehmigungsvermerke aufzunehmen.

Anhang Kap. 1 Bei Strassenabständen zu Kantonsstrassen ist zu beachten (Art. 56 SV):
«Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 Metern gilt ein Strassenabstand von 0,5 Metern ab Fahrbahnrand.»

Anhang Kap. 2 Der kleine Grenzabstand wird rechtwinklig zur Parzellengrenze gemessen. Das heisst, es ist die ursprüngliche (gestrichene) Definition des kleinen Grenzabstands beizubehalten (vgl. Ausführungen zu Art. 15 Abs. 5 GBR). **(GV)**

Anhang Kap. 3 Anbauten werden nach BMBV grundsätzlich immer an die Gebäudelänge und Gebäudebreite angerechnet. Dementsprechend ist der Satz zu den Anbauten wegzulassen. **(GV)**

Anhang Kap. 4 Diese Grafiken sind zu streichen, da die «vorspringenden Gebäude nach BMBV» klar definiert sind. **(GV)**

Wir weisen darauf hin dass die Breitenbeschränkung der einzelnen vorspringenden Gebäudeteile immer pro betroffenes Geschoss bemessen wird.

Anhang Kap. 6 In der unteren Grafik sind die Messpunkte teilweise falsch, so ist die «Oberkante Dach-Sparren» nicht BMBV konform. Zudem fehlen in der Grafik die «Gebäudehöhe» und das «massgebende Terrain». **(GV)**

Anhang Kap. 7 Beim gestaffelten Gebäude fehlt die Angabe der Hangneigung. Zudem fehlt eine Legende, welche die verwendeten Abkürzungen N und M beschreibt.

Anhang Kap. 8 Bezüglich des Untergeschosses vgl. die Ausführungen zu Art. 23 Abs. 2 **(GV)**

4. Festlegung der Gewässerräume

Das revidierte Gewässerschutzgesetz des Bundes verlangt von den Kantonen die Ausscheidung von Gewässerräumen an allen oberirdischen Gewässern. Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser sowie die natürlichen Funktionen. Der Gewässerraum ist in der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümerverbindlich festzulegen. Der Kanton hat dazu die Arbeitshilfe «Gewässerraum» erarbeitet.

Die Gemeinde Krattigen legt den Gewässerraum in einem separaten Zonenplan Gewässerraum um. Sie wendet innerhalb und ausserhalb vom Siedlungsgebiet die Korridorlösung an.

Der OIK I hat mit dem Fachbericht vom 30. April 2019 zur Ausscheidung der Gewässerräume Stellung genommen. Zur Gewässerräumauscheidung hat auch die ANF Stellung genommen und zwar aus der Sicht Fischerei und des Naturschutzes. Eine Zusammenstellung der Vorbehalte finden sich unten stehend.

4.1 Gewässernetz

Im Vergleich zur Karte Gewässernetz fehlen im Zonenplan Gewässerraum einige Gewässer oder Gewässerabschnitte. Beispielsweise fehlt der Gewässerverlauf auf Parzelle 282 und 449. Zudem ist im südwestlichen Teil der Parzelle 264 auf dem Luftbild eine Struktur erkennbar, bei welcher es sich um ein kleines Fliessgewässer oder einen Graben handeln könnte.

Gemäss technischem Bericht zur Gefahrenkarte entspringt im Dorfbereich von Krattigen der Fluhbach und mündet auf ca. 664 m ü.M. in den Chrattigbach.

Das Gewässernetz ist zu überprüfen. Die oben erwähnten Gewässer oder Gewässerabschnitte sind gegebenenfalls zu ergänzen. Da der Fluhbach durch Siedlungsgebiet verläuft, ist die Lage mit einer Genauigkeit von +/- max. 1 m einzutragen. **(GV)**

Der OIK bittet die Gemeinde, ihm das bereinigte Gewässernetz zwecks Aktualisierung des Gewässernetzes des Kantons Bern zukommen zu lassen.

4.2 Ausscheidung des Gewässerraums

4.2.1 Chrattigbach (kant. Gewässernummer 51923), Geschiebesammler (828 m ü.M.)

Der Geschiebesammler einschliesslich eines angemessenen Korridors zur Sicherung der Zugänglichkeit und Ausführung von Arbeiten (mindestens 5 m) muss innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen (entgegenstehende überwiegende Interessen, Art. 41a Abs. 5 GSchV). Der Gewässerraum ist entsprechend um den Geschiebesammler herum zu verbreitern. **(GV)**

4.2.2 Chrattigbach, Abschnitt Eindolung Rüdeldoos (788 m ü.M.) bis Eindolung Bauzone (743 m ü.M.)

Im genannten Abschnitt verläuft der Chrattigbach weitgehend eingetieft und teilweise verbaut (u.a. Sperren). Eine Überprüfung mittels Stichproben (Luftbild) hat ergeben, dass die Gerinnesohle stellenweise ca. 2 m breit ist.

Um der effektiven Gerinnesohlenbreite gerecht zu werden und die Zugänglichkeit zu den Böschungen und zu den wasserbaulichen Schutzbauten zu gewährleisten (entgegenstehende überwiegende Interessen, Art. 41a Abs. 5 GSchV), ist der Gewässerraum im genannten Abschnitt mit einer Breite von mindestens 17 m auszuscheiden. **(GV)**

4.2.3 Chrattigbach, eingedolter Abschnitt durch Bauzone

Der Chrattigbach ist an dieser Stelle ungefähr 1 bis 1.5 m breit. Die Bachsohle liegt in einer Tiefe von mindestens 2 m unter der Erdoberfläche.

Bei einer Eindolung ist grundsätzlich die Werkeigentümerin für den Unterhalt zuständig. Um der effektiven Gerinnesohlenbreite gerecht zu werden und die bestehende Eindolung unterhalten und im Bedarfsfall sanieren zu können (entgegenstehende überwiegende Interessen, Art. 41a Abs. 5 GSchV), wird dringend empfohlen, den Gewässerraum mit einer Breite von mindestens 14 m auszuscheiden.

4.2.4 Chrattigbach, Abschnitt Bauzone bis Eindolung Gröbelbach (698 m ü.M.)

Im genannten Abschnitt bestehen zwei Geschiebesammler. Die Geschiebesammler einschliesslich eines angemessenen Korridors zur Sicherung der Zugänglichkeit und Ausführung von Arbeiten (mindestens 5 m) müssen innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Der Gewässerraum ist entsprechend um die Geschiebesammler herum zu verbreitern.

Der Gerinneabschnitt ist verbaut. Die Breite der Gerinnesohle beträgt gemäss Stichproben (Luftbild) ca. 1 bis 1.5 m. Um der effektiven Gerinnesohlenbreite gerecht zu werden und um die Zugänglichkeit zum Gewässer, zu den Böschungen und zu den wasserbaulichen Schutzbauten zu gewährleisten (entgegenstehende überwiegende Interessen, Art. 41a Abs. 5 GSchV), ist der Gewässerraum im genannten Abschnitt mit einer Breite von mindestens 14 m auszuscheiden. **(GV)**

4.2.5 Chrattigbach, eingedolter Abschnitt (um 680 m ü.M.)

Aufgrund der bestehenden Bauten und Infrastrukturen ist im Bereich der Siedlung (Häusergruppe) ein Gewässerraum auszuscheiden (entgegenstehende überwiegende Interessen, Art. 41a Abs. 5 GSchV). **(GV)**

4.2.6 Chrattigbach, unterhalb 670 m ü.M.

Der Chrattigbach ist weitgehend mit Sperren verbaut. Die Gerinnesohlenbreite beträgt gemäss Stichproben (Luftbild) ca. 1 bis 1.5 m. Um der erforderlichen Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt und Hochwasserschutz Rechnung zu tragen (entgegenstehende überwiegende Interessen, Art. 41a Abs. 5 GSchV), ist der Gewässerraum auf eine Breite von mindestens 14 m (vor Eintritt in den Wald) respektive mindestens 20 m (ab dem Eintritt in den Wald auf 648 m ü.M.) zu erhöhen. **(GV)**

4.2.7 Fluhbach

Gemäss Angaben aus der Gefahrenkarte (technischer Bericht) entspringt im Dorfbereich von Krattigen der Fluhbach. Dieser mündet auf ca. 664 m ü.M. in den Chrattigbach.

Da der Fluhbach durch Siedlungsgebiet verläuft, ist ein genügender Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV auszuscheiden. **(GV)**

4.2.8 Verzicht auf Ausscheidung eines Gewässerraums

Im Erläuterungsbericht (EB) wird festgehalten, dass bei eingedolten Gewässern ausserhalb der Bauzone auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet wird. Bei eingedolten Fliessgewässern kann auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden. Es ist aber für jeden Fall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen, weshalb auf die Festlegung verzichtet wird. Voraussetzung ist, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 GSchV). **(GV)**

4.2.9 Ufervegetation

Der Gewässerraumbreite muss erhöht werden, falls überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, wie z.B. der Schutz der Ufervegetation, betroffen sind (Art. 41a Abs. 3 GSchV). Er muss den gesamten Uferbereich nach NHG inkl. einen Pufferstreifen von 3 m umfassen.

Gestützt auf Messungen anhand des Luftbildes ist davon auszugehen, dass die Ufergehölze inkl. Pufferstreifen z.B. entlang des Chrattigbachs (Parzelle 738) zumindest teilweise über den vorgeschlagenen Gewässerraum hinausgehen.

Die Gewässerräume sind dort zu erhöhen, wo die aktuell vorgesehenen Masse für den Schutz der Ufervegetation nicht genügen. Sie müssen mindestens die Ufervegetation inkl. Pufferstreifen von 3 m (= Uferbereich nach NHG) umfassen. **(GV)**

4.2.10 Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet

Im Zonenplan Gewässerraum werden zwei Gebiete als «dicht überbaut» i.S.v. Art. 41a Abs. 4a bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV festgelegt. Im EB ist das Thema sehr kurz abgehandelt, insbesondere fehlen die Resultate der Prüfung der zwei Gebiete nach dem «Ablaufschema dicht überbaut» der

zugehörigen Arbeitshilfe vom 30. Oktober 2017. Die Beurteilungen gemäss der Arbeitshilfe „Dicht überbaut“ sind im EB somit nicht genügend dargelegt.

Aufgrund der klaren Ausgangssituationen stellen wir jedoch auch ohne die fehlenden Beurteilungen fest, dass die eingezeichneten dicht überbauten Gebiete. Einerseits sind beide Gebiete nicht weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen und andererseits können auch die Beurteilungskriterien gemäss Ablaufschema nicht mehrheitlich positiv beantwortet werden. Hier ist insbesondere anzumerken, dass es sich bei beiden Standorten weder um ein Siedlungsgebiet mit einer hohen Ausnützung handelt, noch um einen Standort in besonders zentraler Lage.

Auf die Ausscheidung der dicht überbauten Gebiete ist deshalb zu verzichten. (GV)

4.2.11 Baureglement

Die Gemeinde sieht vor, Art. 48 GBR zu streichen. Dieser Artikel wird mit Art. 13 GBR zum Gewässerraum jedoch nicht hinfällig. Während Art. 13 GBR den notwendigen Gewässerraum regelt, geht es in Art. 48 GBR um den Schutz und die Pflege des Gewässers als Lebensraum. Art. 48 ist daher beizubehalten oder allenfalls mit dem zugehörigen Artikel des MBR zu ersetzen. (GV)

Art. 13 GBR ist mit dem Hinweistext aus dem MBR betreffend Art. 39 WBV zu ergänzen. Auch die Messweise des Gewässerraums im Anhang ist gemäss MBR darzustellen (GV)

Ausserdem ist nicht nachvollziehbar, weshalb in Art. 13 Abs. 3 GBR der Gewässerraum für eingedolte Gewässer pauschal festgelegt werden soll, zumal im Zonenplan Gewässerraum teilweise auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern verzichtet wird. (GV)

4.3 Erläuterungsbericht

Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wird nicht nur die Rechtmässigkeit, sondern gemäss Art. 118 Abs. 4 Bst. C BauV auch die Zweckmässigkeit geprüft. Dies ist in Kapitel 5.3 zu ergänzen.

Zur Einsprache sind nicht nur die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer berechtigt. Gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG sind Personen zur Einsprache befugt, welche unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind. Das Kapitel 5.4 ist dementsprechend anzupassen.

5. Strategie Siedlungsentwicklung

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der BMBV und der Festlegung der Gewässerräume hat sich die Gemeinde auch Gedanken um die zukünftige Siedlungsentwicklung gemacht und hierfür ein Strategiepapier entworfen, welches dem Gemeinderat für die zukünftige raumplanerische Ausrichtung als Hilfestellung dienen soll. Da das Strategiepapier «Strategie Siedlungsentwicklung» nicht als Konzept oder Richtplan nach Art. 57 BauG genehmigt werden soll, ist es nicht Gegenstand der Vorprüfung. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist aber erwünscht, dass das AGR Empfehlungen oder Hinweise gibt.

Bei der Durchsicht des Strategiepapiers fiel auf, dass in der Gemeinde Krattigen von einem Wohnflächenbedarf von 60 m² pro Kopf ausgegangen wird (Kap. 2.1.2). Dieser Wert erscheint uns überdurchschnittlich hoch, da der Vergleichswert für die Schweiz bei 45 m² liegt und auch die im Geoportal ersichtliche «mittlere Wohnfläche pro Kopf»¹ vermuten lässt, dass der Durchschnitt in Krattigen unter 60 m² liegt.

Bei der Beurteilung von Innenentwicklungspotenzialen und der Mobilisierung von Nutzungsreserven empfehlen wir, auch das Gebäudealter und die Altersstruktur der Haushalte mit einzubeziehen. Hierdurch können ggf. Parzellen und Liegenschaften ausgemacht werden, welche aufgrund von Sanierungsbedarf oder Eigentümerwechseln in Umstrukturierungsprozesse einbezogen werden können.

¹ Siehe Geoprodukt-Karte «Siedlungsentwicklung nach Innen» im Geoportal

Die Erfahrung zeigt, dass eine Siedlungsentwicklung nach Innen immer dann gut funktioniert und akzeptiert wird, wenn auch die Qualität und Struktur der Frei- und Strassenräume berücksichtigt wird. Gerade bei einer massvollen Innenentwicklung erhalten die Frei- und Strassenräume eine zusätzliche Bedeutung, da sie die Aufenthaltsqualität im Dorfkern und in den Siedlungen massgeblich beeinflussen. Wir empfehlen deshalb, diesen Aspekt in der kommenden Ortsplanungsrevision ebenfalls zu berücksichtigen (bspw. in Form eines kommunalen Richtplans).

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass, solange die Gemeinde über keinen tatsächlichen Wohnbaulandbedarf verfügt, bei Einzonungsbegehren immer gleichzeitig flächengleich ausgezont werden muss.

6. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Volker Wenning-Künne, Raumplaner

Beilagen:

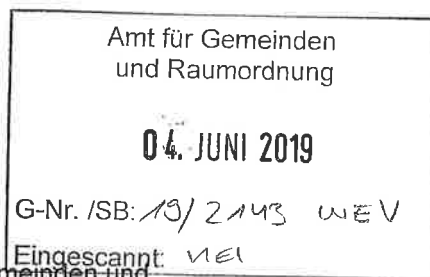
- Überzählige Dossiers retour
- Fachberichte (OIK I, ANF)

Kopie mit Beilagen (Fachberichte):

- ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Fruttigen-Niedersimmental
- ANF
- OIK I
- Intern: SAM, ZUP, WAB, BAF



Fachbericht: Fischerei und Naturschutz



Gemeinde:	Krattigen
Geschäft:	Teilrevision der Ortsplanung, Anpassung Baureglement an BMBV und Festlegung der Gewässerräume
Verfahrensstand:	Vorprüfung
Vorprüfungsakten:	Erläuterungsbericht (Fassung vom 12.03.2019) Zonenplan Gewässerraum 1:5'000 (Fassung vom 12.03.2019) Baureglement (Fassung vom März 2019) Mitwirkungsbericht (Fassung vom 12.03.2019) Strategie Siedlungsentwicklung (Fassung vom 12.03.2019)

Gesetzesgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21) Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) SR 814.20 Gewässerschutzverordnung (GSchV) SR 814.201 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21.6.1991 (Art. 8) Fischereigesetz vom 21.6.1995 (Art. 8) Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Art. 1 und 7) Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9.4.1967 (Art. 1 und 47) Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2,3,16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30) Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25)
----------------------------	--

Beurteilung zum Fachbereich Flora, Fauna und Lebensräume

1. Allgemeines

Auf Grund der neuen Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes sowie der kantonalen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen sind Anpassungen der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Krattigen notwendig. In der vorliegenden Vorprüfung der Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Krattigen werden nur das Baureglement sowie die Gewässerräume zur Beurteilung vorgelegt.

1.1. Erläuterungsbericht

Keine Bemerkungen

2. Zonenplan Gewässerräume

2.1. Gewässer und Quellen

Alle stehenden und fliessenden Gewässer sind bundesrechtlich geschützte Lebensräume. Dieser Schutz basiert auf dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), dem Bundesgesetz über die Fischerei und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Es sind daher Schutzzonen gemäss Art. 17 RPG, Schutzgebiete gemäss Art. 9a, 54 und 86 BauG sowie Art. 16 und 41 des Naturschutzgesetzes (NSchG).

Alle stehenden und fliessenden Gewässer (inkl. eingedolte Bachstrecken) sowie alle Quellen sind mit den entsprechenden Uferbereichen als Schutzgebiete / Schutzobjekte in den Zonenplan aufzunehmen und deutlich sichtbar darzustellen.

Im Vergleich zur Karte Gewässernetz fehlen in Zonenplan Gewässer einige Gewässer oder Gewässerstrecken. Beispielsweise fehlt der Gewässerverlauf auf Parzelle 282 oder 449, die Liste ist nicht abschliessend.

Des Weiteren empfehlen wir eine Überprüfung folgender Parzellen: 264 (möglicherweise Gewässer, erkennbar auf Orthofoto)

- **Antrag:** Der Schutzzonenplan ist bezüglich Fliessgewässer zu vervollständigen. (GV)

2.2. Gewässerraum

Im Rahmen ihrer raumwirksamen Tätigkeit haben die Behörden den gemäss Art. 5b WBG erforderlichen Gewässerraum (Gewässer und Uferbereiche) zu bestimmen. Gemäss Art. 36a GSchG ist der Gewässerraum für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer erforderlich. Er muss soweit nötig erhöht, falls überwiegende Interessen des Naturschutzes betroffen sind, wie der Schutz der Ufervegetation (Art. 41a Abs. 3 GSchG). Er muss den gesamten Uferbereich nach NHG inkl. Pufferstreifen von 3 m umfassen (s. 10 Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Bern, 2015).

Gestützt auf Messungen anhand des Luftbildes gehen wir davon aus, dass die Ufergehölze inkl. Pufferstreifen beispielsweise entlang des Chrattigbachs (Parzelle 738) innerhalb des Gewässerraumes zumindest teilweise über den vorgeschlagenen Gewässerraum hinausgehen. Gemäss GSchV Art. 41a Bst. b kann bei eingedolten Gewässern auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen bestehen. Die Bewirtschaftungseinschränkungen gelten gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b nicht für eingedolte Gewässer. Es ist dort, wo Bauten und Anlagen (Gebäude, Strassen, Werkleitungen) innerhalb von 15 m zum vermuteten oder gesicherten Gewässer vorhanden sind, die genaue Lage des Gewässers zu überprüfen oder zu erheben und ein Gewässerraum auszuscheiden. Für den Chrattigbach sind im Zonenplan die Gewässerräume in den eingedolten Abschnitten nicht ausgeschieden worden.

- **Antrag:** Die Gewässerräume sind dort zu erhöhen, wo die aktuell vorgesehenen Masse für den Schutz der Ufervegetation nicht genügen. Sie müssen mindestens die Ufervegetation inkl. Pufferstreifen von 3 m umfassen (= Uferbereich nach NHG). (GV)
- **Antrag:** Die eingedolten Abschnitte des Chrattigbach, welche in unmittelbarer Nähe von Infrastrukturen sind, müssen zwingend mit einem Gewässerkorridor ausgeschieden werden. (GV)

3. Baureglement

Art. 48 soll aus dem Baureglement gestrichen werden. Dies ist aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig. Wir empfehlen den Artikel wie bisher beizubehalten bzw. das Naturschutzinspektorats zu aktualisieren auf Abteilung Naturförderung. Ebenfalls möglich ist eine Anpassung des Artikels gemäss Musterbaureglements.

- **Antrag:** Der Art. 48 ist beizubehalten bzw. anzupassen. (GV)

4. Anträge

- **Antrag:** Der Schutzzonenplan ist bezüglich Fliessgewässer zu vervollständigen. (GV)

- **Antrag:** Die Gewässerräume sind dort zu erhöhen, wo die aktuell vorgesehenen Masse für den Schutz der Ufervegetation nicht genügen. Sie müssen mindestens die Ufervegetation inkl. Pufferstreifen von 3 m umfassen (= Uferbereich nach NHG). **(GV)**
- **Antrag:** Die eingedolten Abschnitte des Chrattigbach, welche in unmittelbarer Nähe von Infrastrukturen sind, müssen zwingend mit einem Gewässerkorridor ausgedehnt werden. **(GV)**
- **Antrag:** Der Art. 48 ist beizubehalten bzw. anzupassen. **(GV)**

5. Zusammenfassung

Abschliessend können wir feststellen, dass die Planung für den Fachbereich Flora / Fauna / Lebensräume den Anforderungen weitgehend entspricht. Damit die Planung vollständig ist und genehmigt werden kann, sind noch einige kleinere Anpassungen, insbesondere beim Zonenplan und beim Baureglement, erforderlich.

Wir haben dazu entsprechende Änderungsanträge formuliert und bitten Sie, diese Anpassungen im Rahmen der Abschlussarbeiten vorzunehmen.

6. Genehmigte Planung / Überbauungsordnung

Wir bitten Sie, der Abteilung für Naturförderung nach der Genehmigung der Planung ein vollständiges Dossier (inkl. Lebensrauminventar) zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung


Madine Sändau

- Kopien:**
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Kantonsplanung, Volker Wenning-Künne (per Post und E-Mail)
 - Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I, Roland Kimmerle (E-Mail)
 - Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Willy Müller (E-Mail)
 - Jagdinspektorat des Kantons Bern, Karin Thüler (E-Mail)

Oberingenieurkreis I

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Schlossberg 20, Postfach
3602 Thun
Telefon +41 31 636 44 00
www.be.ch/tba
info.tbaoik1@bve.be.ch

Astrid Leutwiler
Direktwahl +41 31 636 79 48
astrid.leutwiler@bve.be.ch

Amt für Gemeinden
und Raumordnung


01. MAI 2019

G-Nr. /SB: 2019.21931 WEV
Eingescannt: LAPV

Amt für Gemeinden und Raumord-
nung des Kantons Bern
Orts- und Regionalplanung
Volker Wenning-Künne
Nydegasse 11/13
3011 Bern

30. April 2019

Stellungnahme Oberingenieurkreis I, Wasserbau



Gemeinde(n):	Krattigen
Gewässer:	diverse
Vorhaben:	Teilrevision Ortsplanung, BMBV und Gewässerräume, Vorprüfung
Plangrundlagen:	Vorprüfungsakten vom 26.3.2019
Geschäfts-Nr.:	AMT102400
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde:	2019.JGK.2143
Kontaktperson:	Astrid Leutwiler

1 Gewässernetz

1.1 Nach Genehmigung der Teilrevision besteht die Möglichkeit, das bereinigte Gewässernetz dem OIK I zuzustellen, so dass eine entsprechende Aktualisierung des Gewässernetzes des Kantons veranlasst werden kann.

1.2 Fluhbach

Gemäss Angaben aus der Gefahrenkarte (technischer Bericht) entspringt im Dorfbereich von Krattigen der Fluhbach. Dieser mündet auf ca. 664 m ü.M. in den Chrattigbach.

Die Existenz des Fluhbaches ist zu überprüfen. Der Fluhbach ist gegebenenfalls ins Gewässernetz einzutragen. Da er durch Siedlungsgebiet verläuft, ist die Lage mit einer Genauigkeit von +/- max. 1 m einzutragen.

→ **Genehmigungsvorbehalt** gestützt auf Art. 41 GSchV, AH Gewässerraum (2017)

2 Gewässerraum

Zu Gewässern resp. Gewässerabschnitten, welche nachfolgend nicht genannt werden, gibt es keine Genehmigungsvorbehalte und Bemerkungen.

2.1 Chrattigbach (kant. Gewässernummer 51923), Geschiebesammler (828 m ü.M.):

Der Geschiebesammler einschliesslich eines angemessenen Korridors zur Sicherung der Zugänglichkeit und Ausführung von Arbeiten (mind. 5 m) muss innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Der Gewässerraum ist entsprechend um den Geschiebesammler herum zu verbreitern.

→ **Genehmigungsvorbehalt** gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV (überwiegendes Interesse: Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt und Hochwasserschutz)

2.2 Chrattigbach (kant. Gewässernummer 51923), Abschnitt Eindolung Rüdelloos (788 m ü.M.) bis Eindolung Bauzone (743 m ü.M.):

Im genannten Abschnitt verläuft der Chrattigbach weitgehend eingetieft und teilweise verbaut (u.a. Sperren). Eine Überprüfung mittels Stichproben (Luftbild) hat ergeben, dass die Gerinnesohle stellenweise ca. 2 m breit ist.

Um der effektiven Gerinnesohlebreite gerecht zu werden, und damit die Zugänglichkeit zum Gewässer, zu den Böschungen und zu den wasserbaulichen Schutzbauten gewährleistet ist, ist der Gewässerraum im genannten Abschnitt mit einer Breite von mind. 17 m auszuscheiden.

→ **Genehmigungsvorbehalt** gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV (überwiegendes Interesse: Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt und Hochwasserschutz)

2.3 Chrattigbach (kant. Gewässernummer 51923), eingedolter Abschnitt durch Bauzone:

Der Chrattigbach ist an dieser Stelle schätzungsweise ca. 1 bis 1.5 m breit. Die Bachsohle liegt in einer Tiefe von mind. ca. 2 m unter der Erdoberfläche.

Bei einer Eindolung ist grundsätzlich die Werkeigentümerin der Bachröhre (im Normalfall: Grundeigentümerin) für den Unterhalt verantwortlich.

Um der effektiven Gerinnesohlebreite gerecht zu werden, und damit die bestehende Eindolung unterhalten und im Bedarfsfall saniert werden kann, wird dringend empfohlen, den Gewässerraum mit einer Breite von mind. 14 m auszuscheiden.

→ **Antrag** gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV (überwiegendes Interesse: Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt und Hochwasserschutz)

2.4 Chrattigbach (kant. Gewässernummer 51923), Abschnitt Bauzone - Eindolung Gröbelbach (698 m ü.M.):

Im genannten Abschnitt bestehen zwei Geschiebesammler. Die Geschiebesammler einschliesslich eines angemessenen Korridors zur Sicherung der Zugänglichkeit und Ausführung von Arbeiten (mind. 5 m) müssen innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Der Gewässerraum ist entsprechend um die Geschiebesammler herum zu verbreitern.

Der Gerinneabschnitt ist verbaut. Die Breite der Gerinnesohle beträgt gemäss Stichproben (Luftbild) ca. 1 bis 1.5 m. Um der effektiven Gerinnesohlebreite gerecht zu werden, und damit die Zugänglichkeit zum Gewässer, zu den Böschungen und zu den wasser-

baulichen Schutzbauten gewährleistet ist, ist der Gewässerraum im genannten Abschnitt mit einer Breite von mind. 14 m auszuscheiden.

→ **Genehmigungsvorbehalt** gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV (überwiegendes Interesse: Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt und Hochwasserschutz)

- 2.5 Chrattigbach (kant. Gewässernummer 51923), eingedolter Abschnitt (um 680 m ü.M.):
Aufgrund der bestehenden Bauten und Infrastrukturen ist im Bereich der Siedlung (Häusergruppe) ein Gewässerraum auszuscheiden.

→ **Genehmigungsvorbehalt** gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV (überwiegendes Interesse: Sicherung der Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt und Hochwasserschutz)

- 2.6 Chrattigbach (kant. Gewässernummer 51923), unterhalb 670 m ü.M.:

Der Chrattigbach ist weitgehend mit Sperren verbaut. Die Gerinnesohlenbreite beträgt gemäss Stichproben (Luftbild) ca. 1 bis 1.5 m. Um der erforderlichen Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt und Hochwasserschutz Rechnung zu tragen, ist der Gewässerraum auf eine Breite von mind. 14 m (vor Eintritt in den Wald) resp. mind. 20 m (ab dem Eintritt in den Wald auf 648 m ü.M.) zu erhöhen.

→ **Genehmigungsvorbehalt** gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV (überwiegendes Interesse: Hochwasserschutz, Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt)

- 2.7 Fluhbach

Gemäss Angaben aus der Gefahrenkarte (technischer Bericht) entspringt im Dorfbereich von Krattigen der Fluhbach. Dieser mündet auf ca. 664 m ü.M. in den Chrattigbach.

Da der Fluhbach durch Siedlungsgebiet verläuft, ist ein genügender Gewässerraum auszuscheiden.

→ **Genehmigungsvorbehalt** gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV (überwiegendes Interesse: Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt und Hochwasserschutz)

- 2.8 Verzicht auf Ausscheidung eines Gewässerraumes

Im Erläuterungsbericht wird festgehalten, dass bei eingedolten Gewässern ausserhalb der Bauzone auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet wird. Bei eingedolten Fliessgewässern kann auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden. Es ist aber pro Fall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen, weshalb auf die Festlegung verzichtet wird. Voraussetzung ist, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

→ **Genehmigungsvorbehalt** gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV und Art. 3 WBG

3 Baureglement

- 3.1 Es soll bei diversen Gewässerabschnitten auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Bei Bauvorhaben an diesen Gewässerabschnitten kommt Art. 39 WBG zur Anwendung. Artikel 13 des Baureglements ist deshalb mit folgendem Hinweistextbaustein zu ergänzen:

"Wo kein Gewässerraum ausgedehnt ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Gewässerachse (Mittelachse), dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist."

→ **Genehmigungsvorbehalt** gestützt auf AH Gewässerraum (2017) / Art. 39 WBV

3.2 Art. 13, Ziffer 3: Es scheint nicht plausibel, weshalb hier der Gewässerraum für eingedolte Gewässer pauschal festgelegt wird, zumal im Zonenplan Gewässerraum teilweise auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern verzichtet wird.

→ **Antrag: Art. 13, Ziffer 3: streichen**

3.3 Anhang: Die Messweise des Gewässerraumes ist im Anhang gemäss Musterbaureglement darzustellen.

→ **Genehmigungsvorbehalt gestützt auf MBR**



Astrid Leutwiler
Projektleiterin Wasserbau

Beilagen:

- Vorprüfungsakten retour

Kopie an: